

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

65. Sitzung, 22.06.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundsechszigste Sitzung.

Oldenburg, den 22. Juni 1861. Abends 6 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Die Anträge des Abg. Rüder, welche von der Tagesordnung der vorigen Sitzung gesetzt worden.
2) Die unerledigten Gegenstände der Tagesordnung der vorigen Sitzung.
3) Zweite Lesung des Entwurfs eines Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzentwurfs, betreffend Bestimmungen über bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische der Herr Staatsminister von Berg so wie die Herren Reg.-Commissaire Bucholz und Steche.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Russell das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Auf der Tagesordnung folgt zunächst die Berathung über die in der letzten Sitzung ausgelegten Anträge des Abg. Rüder.

Präsident: Was das diesen Morgen geäußerte Bedenken betreffs der Zulässigkeit des ersten Rüder'schen Antrags anlangt, so habe er darüber Folgendes mitzutheilen. In dem Berichte des Finanzausschusses, betreffend einige ausgelegte Positionen für das Herzogthum Oldenburg und einige nachträgliche Anträge der Staatsregierung dazu finden sich auf S. 1401 fgg. (der Abklatsche) zwei Petitionen extrahirt, eine von Lungeln, eine andere von Bümmerstede. Erstere Petition bitte darum, statt der Kohlgartenbrücke fünf steinerne Höhlen durch die Lungeler Chaussee legen zu lassen, damit die westlich von der Chaussee gelegenen Wiesen nicht, wie jetzt, bloß überstauet, sondern überrieselt würden. Das Ganze sei mit einem Kostenaufwande von ca. 2500 \mathfrak{M} zu decken. Der Auszug der zweiten Petition laute im Bericht: „Eine Petition der Bümmerstede, betreffend die Wiederherstellung der besseren Entwässerung ihrer Wiesen dem ehemaligen natürlichen Gefälle gemäß, worin sie anführen, daß schon beim XII. Landtage eine ähnliche Petition auf Antrag des Finanzausschusses der Staatsregierung mit dem Ersuchen übergeben sei, in Erwägung ziehen zu wollen, ob und wie weit bei dem Neubau der Kohlgartenbrücke das in der Petition erwähnte Project gefördert werden könne und dahin zu wirken, daß

so weit thunlich die Ausführung ihres damaligen Projectes (die Hunte umzuleiten und das s. g. Fleth, wodurch die Lungeler Wiesen abwässern, besonders der Cäcilienbrücke zuzuleiten; XII. Landtag Anlagen S. 763) mindestens nicht erschwert werde. Jetzt haben die Bittsteller ein anderes Project zur Verbesserung ihrer Abwässerung aufgestellt, wornach das obenerwähnte Fleth vor seinem Eintritte in die Hunte abgedämmt und nördlich von Kreienbrück durch die Chaussee und dann weiter nach der Cäcilienbrücke geleitet werden soll, wie dies ihrer Behauptung nach bis 1796 bestanden haben soll. Dieselben bitten auch diese Petition der Staatsregierung ebenso zu übergeben, wie dies beim XII. Landtage geschehen.“ Diese Petitionen seien im Antrage Nr. 10 in folgender Weise berücksichtigt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zur Reparatur der Kohlgartenbrücke 1000 \mathfrak{M} für 1861 in §. 59 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums aufgenommen werden und die Staatsregierung ersuchen, in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht bei den mit Eröffnung des Hunte-Oms-Canals eintretenden veränderten Verhältnissen ein anderes mit geringerem Aufwande für die Landescaße verbundenes Mittel zur Abführung des Hochwassers aus der Hunte oberhalb Kreienbrück genüge, zugleich auch derselben die obenerwähnten Petitionen aus Lungeln und Bümmerstede zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Dieser Antrag sei damals angenommen. Die Staatsregierung habe den Beschluß wieder in Frage gestellt dadurch, daß sie eine andere Summe für die Kohlgartenbrücke bean-

tragt habe. Die Petitionen würden nun neben diesem Antrage noch berücksichtigt werden können. Der Inhalt der Petitionen scheine außerdem auch viel beschränkter zu sein als der des Abg. Rüd er. Er sehe deshalb keinen Grund, den Antrag nicht zur Berathung zu stellen. Es könne deshalb in der Berathung fortgeföhren werden.

Abg. Rüd er: Der Abg. Sellmann II. habe hervorgehoben, daß es bedenklich sei, in erster Stunde der Staatsregierung noch zu empfehlen, so bedeutende Summen zu bewilligen. Er mache darauf aufmerksam, daß seine Anträge ursprünglich zum §. 59 des Voranschlags gestellt gewesen und daß denselben gegenüber ein Antrag auf Bewilligung von 1000 \mathfrak{f} zum Zwecke der Reparatur und ein anderer auf Bewilligung von 8000 \mathfrak{f} zum Neubau der Kohlgartenbrücke gestanden. Wenn nun sein Antrag der Staatsregierung die Bewilligung einer solchen Summe zum Zwecke des Durchlasses des Wassers durch die Lungeler Chaussee empfehle, so begreife er nicht, was dabei zu erinnern sein könne, wenn diese Bewilligung in landwirthschaftlicher Beziehung nützlich sei. Der Antrag sei im Interesse der Sache gestellt. Er würde den Antrag Nr. 3 nach den Erklärungen von Seiten der Staatsregierung zurückziehen, wenn nicht verschiedene Herren, die früher nur 1000 \mathfrak{f} zu den Reparaturkosten haben bewilligen wollen, sich in Rücksicht auf den Gesamtinhalt seiner Anträge dazu entschlossen hätten, die Summe von 2500 \mathfrak{f} zur Reparatur zu bewilligen. Ihnen gegenüber halte er sich nicht befugt, seinen Antrag 3 zurückzuziehen, und so möge der Landtag durch seine Abstimmung entscheiden.

Abg. Sellmann II.: Durch die Bemerkung des Vorredners werde er zu der Erklärung veranlaßt, daß er von demselben mißverstanden sei. Er habe sich gegen den Antrag Nr. 3 desselben erklärt, weil er keine Mittel zu einem Zwecke bewilligt haben wolle, den man weder seinem Umfange, noch seiner zweckmäßigen Ausführbarkeit nach kenne, weil er so auf blauen Dunst hin keine 5200 \mathfrak{f} bewilligt sehen wolle. Die übrigen Bemerkungen des Vorredners treffen nicht zu. Die 12,000 \mathfrak{f} seien nämlich zum Brückenbau beantragt worden, die in dem Antrage des Vorredners genannte Summe von 2500 \mathfrak{f} nicht zum Bau einer Brücke, sondern zur Reparatur der alten Brücke und die übrigen 5200 \mathfrak{f} zu einer Entwässerungs-Einrichtung, über deren Ausführbarkeit, Nützlichkei und nähern Ausführung noch gar nichts vorliege. Der Landtag könne so ohne gänzliche Kenntniß der Sache dies Geld um so weniger bewilligen, als von der Staatsregierung zu einer solchen Einrichtung gar keine Geldbewilligung beantragt sei. Was man denn sagen würde, wenn der Zweck sich gar nicht erreichen ließe? Der Brückenbau sei ein bestimmter und begrenzter Zweck gewesen, diesem könne nicht ohne Weiteres etwas ganz anderes substituirt werden, wofür die Staatsregierung gar kein Geld verlange. Er halte es überhaupt im Princip für verkehrt, daß der Landtag Geld bewillige, so lange die Staatsregierung nicht darauf antrage; völlig unzulässig und zu den gefährlichsten Folgen föhrend,

würde es aber sein, so auf's Geradewohl eine so bedeutende Summe zu einem völlig unbestimmten Zwecke, der weder hinsichtlich der Art und Zweckmäßigkeit der Ausführung, noch hinsichtlich seines Nutzens näher bestimmt sei, zu bewilligen.

Staatsminister von Berg: Die Tendenz des dritten Antrags des Abg. Rüd er decke sich durchaus nicht mit der ursprünglichen Absicht des Antrags der Staatsregierung. Letzterer habe nun die Fortleitung des Wassers durch den Lungeler Damm aus dem Huntegebiete betroffen. Der Rüd er'sche Antrag habe das Leihgebiet mit hereingezogen. Die Staatsregierung übersehe die Sache nicht genügend. Die Mittel würden in dieser Finanzperiode nicht zur Verwendung kommen können. Es würde ja die Verwendung von Mitteln zu Zwecken, deren Nutzen bekannt sei, darüber ausgekset bleiben müssen. Er müsse sich deshalb auf die schon diesen Morgen abgegebene Erklärung beziehen.

Abg. Rüd er: Wenn der Abg. Sellmann II. von blauem Dunst spreche, so weise er nur darauf hin, daß die Staatsregierung schon früher eine Prüfung der Sache durch die Weg- und Wasserbau-Direction veranlaßt habe. Dieses sei auf S. 1404 und 1405 der abgeklatschten Vorlagen zu lesen. Aus jener Quelle habe er seine Zahl von 5200 \mathfrak{f} für 2 Durchlässe entnommen. Dort veranschlage die Staatsregierung jeden solchen Durchlaß mit 2300 \mathfrak{f} , mithin für 4600 \mathfrak{f} . Da nun aber dort nicht auf die Beschaffung der Zuleitungen aus der Hunte gerechnet worden sei, so habe er für die Kosten und allerdings zur Ausgleichung mit der vom Abg. Strackerjan II. beantragten Nebausumme von 8000 \mathfrak{f} , noch 6000 \mathfrak{f} den Kosten der 2 Durchlässe hinzugesetzt. Wo in solcher Annahme der Sellmann'sche blaue Dunst sei, darüber werde der Landtag hiernach wohl sein Urtheil sich bilden können. Was mithin seinen Antrag betreffs der Durchlässe in das Leihethal anlange, so sei derselbe durchaus nicht zu hoch gegriffen. Er müsse seine Anträge daher für durchaus gerechtfertigt halten.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Rüd er unter Nr. 1 wird angenommen, der Antrag unter Nr. 3 wird abgelehnt.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses für die Wegeordnung zum Schreiben der Staatsregierung vom 17. Juni 1851 (S. 2208 der Abklatsche).

Berichterstatter Strackerjan I.: Zu den übrigen Ausstellungen der Staatsregierung habe der Ausschuß keine Bemerkungen gemacht. Nur zum Art. 50 §. 3 habe er den Antrag gestellt:

Im Art. 50 §. 3 werde unter Streichung der Worte „den Beschluß zu genehmigen, falls er kein Bedenken dabei findet“ gesetzt: „und er kein Bedenken dabei findet, den Beschluß zu genehmigen, falls der Weg innerhalb seines Bezirkes liegt, die Verhandlungen aber der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, falls derselbe zwei Amtsbezirke berührt.“

Es wird über diesen Antrag, sowie über die Regierungsanträge unter Biff. 1 die Berathung eröffnet, das Wort wird

nicht begehrt. Die sämmtlichen Anträge werden nach Schluß der Berathung angenommen.

Zu Ziff. 2: Wie zu Ziff. 1. Der Regierungsantrag wird angenommen.

Zu Ziff. 3:

Abg. Brader: Dieser Antrag der Staatsregierung betreffe die Vertheilung der Weglasten. In letzter Lesung sei beschlossen, daß die Weglasten auf Beschluß des Gemeinderaths nach der Bonität vertheilt werden können. Das allgemeine Princip, daß die Lasten nur nach der Größe sollen getragen werden, könne darnach nach dem Antrag des Gemeinderaths beschränkt werden. Jetzt solle dieses Recht des Gemeinderaths nur für die Geest gelten. Er halte eine solche Bestimmung durchaus nicht gerecht. Er empfehle daher, den Antrag der Regierung nicht anzunehmen. Dann könne man viel besser auf den ursprünglichen Entwurf zurückgehen. Es sei nur gerecht, wenn alle Theile (Marsch und Geest und gemischte Districte — Marsch und Geest —) gleich behandelt würden, darin finde er allein Gerechtigkeit.

Abg. Kaiser: Er trete dem Vordrucker bei; er sehe auch lieber, daß der ursprüngliche Entwurf beibehalten werde. Die uncultivirten Flächen sollen nach dem Entwurfe zu einem Viertel herangezogen werden. Diese Bestimmung sei jedenfalls richtiger als die im Antrage der Staatsregierung enthaltene, nach der die uncultivirten Flächen ganz frei ausgehen sollen. Im Falle der Annahme des Regierungsantrags erlaube er sich einen Antrag dahin zu stellen:

In dem Antrage der Großherzoglichen Staatsregierung werde in der letzten Zeile hinter „uncultivirte Flächen“ eingeschaltet: „soweit sie keinen Ertrag liefern“.

Es sei nicht gerechtfertigt, daß die uncultivirten Grundstücke gar nicht beitragen. Es sei auch schwierig zu ermitteln, wie weit die uncultivirten Flächen gehen. Wenigstens liefern die neuen cultivirten Grundstücke manchmal weniger Ertrag als die gänzlich uncultivirten. Er empfehle daher seinen Antrag zur Annahme.

Präsident: Es sei in der ersten Lesung auch schon ein ähnlicher Beschluß gefaßt. Jedoch sei jetzt der Zusammenhang ein anderer, da die Staatsregierung einen anderen Antrag eingebracht habe und so sei dieser Antrag zulässig.

Abg. Russell: Er wolle der Staatsregierung entgegenkommen, damit das ganze Gesetz nicht unterbleibe. Er würde auch lieber den in zweiter Lesung gefaßten Beschluß beibehalten haben. Derselbe sei damals nur mit geringer Majorität gefaßt. Er wolle aber das Gesetz nicht in Frage stellen und stelle sich deshalb wieder auf den Boden des Beschlusses, der aus der ersten Lesung hervorgegangen sei. Der Abg. Brader wolle nun die wohlthätige Bestimmung nicht für die Geest allein getroffen wissen. Er stehe auf einem anderen Standpunkte. Er wolle wenigstens für die Geest retten, was nicht allgemein könne eingeführt werden. Von den Abgeordneten aller Districte habe man gehört, welche Anerkennung das Princip, welches in zweiter Lesung aufgestellt sei, allgemein finde. Weßhalb man denn dies Princip nicht für einen Theil festhalten solle?

Abg. Brader: Er stehe nicht auf dem Punkte, daß er ein Princip für einen anderen Landestheil aufgebe, wenn er es für die Geest retten könne. Die Abgeordneten seien ja Vertreter des ganzen Landes. Die Bestimmung sei in allen Districten gleich erwünscht und gerecht. Er könne daher nicht für das Unrecht stimmen.

Abg. Strackerjan II.: Er gehöre zu denjenigen, die am liebsten den Entwurf angenommen hätten, jetzt aber, damit das Gesetz zu Stande komme, sich für den Antrag der Staatsregierung erklären. Er finde es bedenklich, dem Gemeinderathe die Bestimmung zu überlassen, ob nach der Bonität des Landes beigetragen werden solle oder nicht. Im Art. 188 der Gemeindeordnung heiße es: „Neue Einrichtungen oder Veränderungen in der Vertheilung der Bauerschaftsknutzungen oder Lasten können nur dann von der Bauerschaftsversammlung beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller in der Bauerschaft vorhandenen Stimmen (§. 1 und 2) sich dafür ausspricht.“ Die Gemeindeordnung habe also und zwar mit Recht den Beitragsfuß wesentlich von dem Beschlusse der Bethelligten abhängig gemacht, sie habe die Kopzahlmajorität nicht über die Majorität des Besitzes herrschen lassen wollen. Man werde auch wohl nicht leugnen können, daß es bedenklich sei, dem Gemeinderathe eine solche Gewalt einzuräumen, da die Gemeindeordnung für die gute Zusammensetzung der Gemeinderathsstellen gar keine Garantie biete. Alle Cautelen, die damals der Entwurf enthalten habe, seien gestrichen worden. Der Abg. Brader habe gesagt, die Bestimmung, wie sie sich nach der zweiten Lesung herausgestellt, werde allenthalben gewünscht. Diese Behauptung müsse er in Abrede stellen. Die gemischten Districte (z. B. in Brake) protestiren gegen die Bestimmung. Noch heute habe er aus dem Briefe eines zur Zeit nicht anwesenden Abgeordneten gesehen, daß dieser den Beschluß bei der zweiten Lesung auf's Tiefste beklage.

Reg.-Commissair Steche: Aus der Mittheilung von Seiten der Staatsregierung gehe hervor, daß sie nur zum Zwecke einer Verständigung eine Aenderung ihres Entwurfs vorschlage. Bei der ersten Lesung sei anerkannt, daß die Weglasten der Regel nach nur nach der Größe der Grundstücke vertheilt werden müßten. Es sei dabei jedoch eine Ausnahme zugelassen, die das Princip nicht sehr alterire. Wo der Beitragsfuß ohne erhebliche Ungleichheiten zu schaffen, unter Berücksichtigung der Güte des Landes bestimmt werden könne, da solle dieses zugelassen werden können. Dies treffe aber nur in denjenigen Gemeinden zu, welche lediglich Geestboden haben. Das Princip aber so zu durchbrechen, wie es in zweiter Lesung geschehen sei, halte er nicht für gerechtfertigt. Er würde dieses schon bei der damaligen Berathung erklärt haben, wenn über diesen Punkt bei der zweiten Lesung eine Debatte zulässig gewesen wäre. Den Antrag des Abg. Kaiser halte er für bedenklich. Es sei ein zu unbestimmter Ausdruck, wenn es heiße: „uncultivirte Flächen, soweit sie keinen Ertrag liefern“. Er sehe nicht ein, wie eine solche Ermittlung möglich sei, wenn es sich bloß um die Größe handele. Z. B.

ein uncultivirtes Feld, das zur Schaafweide diene, liefere einen Ertrag, aber wie weit? Er werde gegen die Wiederherstellung des Entwurfs Nichts zu erinnern haben. Aber es sei weder von der Staatsregierung noch von irgend einem Abgeordneten ein Antrag darauf gestellt.

Abg. Kayser: Da gegen seinen Antrag Bedenken geäußert werden, so wolle er wenigstens eventuell auf Wiederherstellung des Entwurfs antragen.

Präsident: Ein Antrag in dieser Allgemeinheit sei nicht zulässig. Er müsse daher den Abgeordneten Kayser ersuchen, denselben näher zu präcisiren.

Abg. Strackerjan II.: Nach dem Antrage des Abg. Kayser würde es jetzt heißen: „Inseln und uncultivirte Flächen u.“ Es sollen also auch die Inseln herangezogen werden, wenn sie Ertrag liefern. Die Weserinseln liefern nun z. B. einen hohen Ertrag; aber wie solle man dieselben zur Wege- last heranziehen können?

Abg. Selkman II.: Wenn man den Ausschufsantrag näher betrachte, so könne man die in demselben enthaltene Inconsequenz nicht verkennen. Schon früher habe er hervorgehoben, daß der Entwurf verschiedene inconsequente Bestimmungen enthalte. In diesem Antrage sei nun auch eine derartige gegeben. Es habe zuerst der Beitragsfuß lediglich nach der Größe bestimmt werden sollen und der Herr Regierungs-Commissair habe dieses Princip als sehr wichtig hingestellt. Gleich wohl sei daneben vorgeschlagen, daß uncultivirte Flächen nicht contribuiren sollen. Was davon der Grund sei? Es könne wohl kein anderer sein, als der, daß sie keinen Ertrag liefern. Hierin liege doch offenbar ein Widerspruch und er wolle mit dem Abg. Kayser lieber den ursprünglichen Entwurf beibehalten, weil derselbe diese Inconsequenz doch wenigstens mildere. Ferner sei der Ausdruck auch zu unbestimmt. Wann denn eine Fläche uncultivirt sei? Es seien vorher schon die Haideflächen, welche von Schaafen beweidet würden, hervorgehoben. Man könne nun noch andere Flächen nennen, die schon etwas Gras zwischen der Haide liefern und auch mitunter von Kühen beweidet würden. Auch er halte es also für richtig, auf den Entwurf zurückzugehen, wenn nicht nach der Bonität solle repartirt werden. Er werde daher für den Antrag auf Wiederherstellung des Entwurfs stimmen, wenn der Präsident diesen Antrag noch hier zulässig halte.

Reg.-Commissair Etche: Wenn der Abg. Selkman II. die vorgeschlagene Bestimmung für inconsequent halte und namentlich angeführt habe, daß ein Stück Land als Weide schon einen erheblichen Ertrag liefern könne, so sei letztere Bemerkung doch wohl nicht zutreffend. Ein Grundstück, das als Weide einen ziemlichen Ertrag liefere, könne man unmöglich für ein uncultivirtes halten. Außerdem sei aber seines Erachtens gar nicht die Frage zur Berathung gestellt worden, ob uncultivirte Flächen beitragspflichtig sein sollen. Er mache darauf aufmerksam, daß der Artikel nach der zweiten Lesung heißen würde: (Redner verliest denselben.) Er empfehle den jetzigen Vorschlag der Staatsregierung zur Annahme, zumal die Annahme der jetzt eingebrachten Aenderungs-Vorschläge noch

weitere Aenderungen nöthig machen würden, die sich augenblicklich nicht übersehen ließen.

Präsident: Vom Abg. Selkman II. sei ihm folgender Antrag eingereicht worden:

Der Landtag beschliesse, die Bestimmung des Entwurfs zu Art. 34 §. 1 Abs. 1 werde wieder hergestellt.

Dieser Antrag falle mit dem Antrage des Abg. Kayser, wie derselbe jetzt von diesem folgendermaßen präcisirt:

„Der Entwurf (Art. 34 §. 1) werde wieder hergestellt,“ eingereicht sei, zusammen. In Beziehung auf die Zulässigkeit dieser Anträge bemerke er, daß darüber nur im §. 77 der Geschäftsordnung die Vorschrift bestehe, daß ein vom Landtage gefaßter Beschluß, ausgenommen die Fälle der §§. 82 und 115 — welche hier nicht vorlägen —, auf demselben Landtage nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden könne, es wäre denn, daß die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, empfehle, in welchem Falle eine weitere Verhandlung des Gegenstandes Statt finde. Nach der vom Herrn Reg.-Commissair gegebenen Erklärung müsse er annehmen, daß die Staatsregierung den Gegenstand nicht weiter, als der von ihr gestellte Antrag reiche, zur nochmaligen Erwägung habe stellen wollen. Er könne daher die Anträge der Abg. Kayser und Selkman II. nicht für zulässig erachten.

Der Abg. Selkman II. appellirt an die Versammlung. Dieselbe tritt jedoch dem Präsidenten bei.

Präsident: Hiernach stehe nur noch der Antrag der Staatsregierung mit dem Amendement des Abg. Kayser zur Berathung.

Abg. Müller: Er bitte, den Antrag der Staatsregierung, wie derselbe vom Ausschusse empfohlen sei, unverändert anzunehmen. Es sei allerdings dem Gesetze vorgeworfen, daß manche Bestimmungen desselben zweifelhaft seien; doch seien dieselben klar genug, um in der Praxis vollständig dienen zu können. Das Verlangen im Lande nach der Wegeordnung sei sehr groß und man werde es auf das Lebhafteste bedauern, wenn dieselbe nicht zur Ausführung kommen sollte. Bei der Berathung am grünen Tische erscheine mancher Punkt bedenklich und zweifelhaft, der bei der praktischen Ausführung auf gar keine Schwierigkeiten stoße.

Berathung geschlossen.

Berichterstatler Strackerjan I.: Er empfehle, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen, jedoch den Antrag des Abg. Kayser abzulehnen; denn die Untersuchung, welche Flächen ertragsfähig seien und welche nicht, werde zu enormen Weitläufigkeiten führen, zu Weitläufigkeiten, welche mit dem Gegenstande in gar keinem Verhältnisse ständen. — Der Abg. Müller habe geäußert, daß man dem Gesetze vorgeworfen habe, daß manche seiner Bestimmungen zweifelhaft seien; dies sei so wohl nicht gesagt worden, es sei bloß das Princip angefochten. Dies Princip sei aber bei der ersten Berathung gegen eine Minorität von 6 Stimmen angenommen worden. Neue Gründe seien dagegen gar nicht vorgebracht, und er sehe daher nicht ein, warum man dasselbe nicht



behalten wolle, um so mehr, da sonst das Gesetz, das so viel Arbeit gekostet habe und vom ganzen Lande mit Sehnsucht erwartet werde, nicht eingeführt werde.

Der Antrag des Abg. Kayser wird abgelehnt, dagegen der Antrag der Staatsregierung angenommen.

Demgleichen werden angenommen die von der Staatsregierung sub Ziffer 4 und 5 ihres Schreibens gestellten Anträge.

Dem Antrage der Staatsregierung sub Ziffer 6 schließt sich der Ausschuss an, beantragt aber im Antrag 2 eine andere Fassung.

Der Antrag 2 wird angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung sub Ziffer 7 wird ebenfalls angenommen.

Zu den Vorschlägen der Staatsregierung sub Ziffer 8 hat der Ausschuss die Anträge 3, 4 und 5 gestellt.

Reg.-Commissair **Steche**: Die vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen ließen zwar besorgen, daß der Zweck der Bestimmung: Schutz der Wege gegen unbefugte Beeinträchtigungen, nicht so vollständig erreicht werde, als wenn der Antrag der Staatsregierung angenommen werde. Jedoch stehe ein erhebliches Bedenken nicht entgegen und könne er sich mit den Ausschussanträgen einverstanden erklären.

Berathung geschlossen.

Die Anträge des Ausschusses 3, 4 und 5 werden zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen und erklärt sich schließlich der Landtag noch mit der Schlussbemerkung des Ausschusses in seinem Berichte einverstanden.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und geht die Versammlung zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung über, dem Berichte der zu den Conferenzen wegen der Recognitionen für Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien vom Landtage gewählten Mitglieder.

Der Berichterstatter der Conferenzen ist der Abg. **Strackerjan III.**

Auf Vorlesung des Berichtes verzichtet die Versammlung.

Der Antrag des Ausschusses wird zur Berathung verstellt.

Abg. **Brader**: Er wolle zur Motivirung seiner Abstimmung bemerken, daß er sich auch jetzt nicht in der Lage befinde, von seiner früheren Ansicht abzugehen, trotzdem er sehnlichst wünsche, daß das Gewerbegesetz eingeführt werde. Er sei der Meinung, daß alle Recognitionen fallen müßten und daher werde er gegen den Antrag stimmen.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag der Conferenzen angenommen.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: In der letzten Mittheilung der Staatsregierung in Betreff des Gewerbegesetzes seien bekanntlich die Beschlüsse des Landtags hinsichtlich der Recognitionen beanstandet, im Uebrigen aber bemerkt worden, daß gegen die andern Beschlüsse Nichts zu erinnern sei. Es möchte vielleicht zweifelhaft sein, ob darin eine Zustimmung der Staatsregierung zu erblicken sei; um allen Zweifel zu beseitigen, könne er jetzt im Namen der Staatsregierung das

völlige Einverständniß derselben mit den Beschlüssen des Landtags hinsichtlich des Gewerbegesetzes erklären.

Es steht weiter auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 11. Juni 1861, betr. die zur Errichtung einer Ackerbauschule in Neuenburg beantragten Mittel.

Berichterstatter ist der Abg. **Selkman I.**

Eine Vorlesung des Berichtes wird nicht für erforderlich erachtet.

Die Berathung wird zunächst über Antrag 1 des Ausschusses, der dahin geht:

Der Landtag wolle zur Förderung der Begründung einer Privatackerbauschule in Neuenburg pro 1862 2200 \mathfrak{f} und pro 1863 1100 \mathfrak{f} und zu Stipendien für Unbemittelte, welche landwirtschaftliche Lehranstalten besuchen wollen, pro 1862 300 \mathfrak{f} und pro 1863 400 \mathfrak{f} bewilligen,

eröffnet.

Abg. **Mäder**: Die Errichtung einer Ackerbauschule im Herzogthum sei bereits seit dem Jahre 1853 Gegenstand der eifrigsten und angestrengtesten Bemühungen der oldenburgischen landwirtschaftlichen Gesellschaft. Es weise dies die Vorlage nach, die aber auch zugleich zeige, wie sehr erheblich die Summen seien, welche man für die projectirte Anstalt erforderlich erachtet habe. Ganz bedeutend geringer stelle sich der jetzt an den Landtag gebrachte Anschlag; es handle sich nach diesem nur um einen mäßigen jährlichen Beitrag, und um eine geringe Summe für die erste Einrichtung, und um so mehr Veranlassung scheine ihm daher vorzuliegen, die Vorlage nicht abzulehnen. Ueber den Segen solcher Anstalten brauche er Nichts zu sagen; derselbe stehe unbestritten fest. Die Vorlage habe nachgewiesen, daß bereits ca. 80 solcher Anstalten in Deutschland, abgesehen von den österreichischen Landen, existirten, von denen ca. 50 Ackerbauschulen seien. Er könne aus seiner Erfahrung hinzufügen, daß diese Anstalten in einer außerordentlich nützlichen Weise wirkten. Er empfehle daher dringend, den Antrag 1 anzunehmen.

Abg. **Brader**: Er empfehle ebenfalls sehr den Antrag zur Annahme, weil er der Meinung sei, daß diese Anstalt durch die Persönlichkeit, welche, wie er höre, dafür gewonnen sei, ohne Zweifel ausblühen werde, und man so den schweren Kosten einer Staatsackerbauschule entgehen werde.

Abg. **von Berg**: Die Frage, ob Ackerbauschulen wünschenswerth und segensbringend seien, dürfe heute gar nicht einmal mehr aufgeworfen werden; es sei dieselbe häufig und eingehend besprochen und stets der große Nutzen solcher Schulen anerkannt. Nur ein Bedenken habe er bei der nach der Vorlage projectirten Schule. Nach dem daselbst aufgestellten Plane müsse dieselbe s. G. wohl mehr eine Ackerbaulehrschule genannt werden, und befürchte er deshalb, daß ein großer Theil der jungen Landleute nicht zu derselben werde hingeschickt werden, weil dort Manches gelehrt werde, wozu die jungen Leute nach ihrer genossenen Schulbildung nicht befähigt seien; er glaube daher, daß der Besuch zahl-

reicher sein würde, wenn die Schule mehr eine auf die praktische Landwirtschaft gerichtete, wahre Ackerbauschule wäre. Da aber die Sache augenscheinlich nur ein Versuch sei, so glaube er auch, daß dieselbe durchaus zu empfehlen sei.

Abg. Russell: Der Nutzen von Ackerbauschulen sei in den landwirthschaftlichen Vereinen so entschieden anerkannt, daß, wie der Vorredner mit Recht bemerke, die Frage, ob solche wünschenswerth seien, gar nicht einmal aufgeworfen werden dürfe. Wohl aber könne darüber ein Zweifel herrschen, wo solche Anstalten anzulegen und wie dieselben zu organisiren seien. Auch darüber sei eine Verschiedenheit der Ansichten möglich und hier auch hervorgetreten, ob die Schule vom Staate oder von Privaten zu unternehmen sei. Er sei stets der Meinung gewesen, daß es sich nicht empfehle, daß der Staat solche Anstalten in die Hand nehme, da auch mit Privatackerbauschulen Bedeutendes erreicht werden könne. Auch sei er der Ueberzeugung, daß, wenn die landwirthschaftliche Wissenschaft verallgemeinert werden solle, die Schule nicht auf einen hohen wissenschaftlichen Standpunkt gestellt werden dürfe, vielmehr dieselbe den praktischen Bedürfnissen angepaßt und den Vorkenntnissen und der Bildungsstufe der jungen Landleute des Landes angemessen eingerichtet werden müsse, so daß eine besondere Vorbildung nicht erforderlich sei. Anstalten dieser Art hätten auch den Vortheil, daß die jungen Leute nicht so sehr aus den häuslichen Verhältnissen herausgerissen würden und sich später wieder leichter in dieselben hineinfänden und mit größerer Befriedigung in denselben ihren Wirkungskreis suchten. Nun sei es nicht zu bezweifeln, daß die Anstalt, wie sie projectirt werde, Nutzen bringen könne, aber, da sie viele Kenntnisse verlange, so werde sie wohl nur von den jungen Leuten, die vermögend genug seien, sich die erforderliche Vorbildung zu verschaffen, besucht werden. Auch glaube er entschieden, daß Neuenburg für den südlichen Theil des Landes nicht eine große Anziehung habe und daß der Antrag des Ausschusses, die für die katholischen Religionsübungen ausgefetzten 100 fl zu streichen, die Anstalt dem Süden nicht besonders empfehlenswerth machen werde. Er hoffe aber, daß, wenn seine Ansicht, daß die Anstalt, welche berufen sei, ihre Thätigkeit für das ganze Land zu entfalten, aber voraussichtlich nur diese localisiren werde, aus dem Münsterlande nicht sehr werde bevölkert werden, sich einst bestätige, dann auch das Bedürfniß anerkannt werde, in jenem Theile des Landes eine Ackerbauschule zu errichten und auf wesentlich anderer Grundlage mit praktischer Richtung. Da aber bis dahin kein solches Gesuch aus diesen Landestheilen vorliege, so sehe er sich außer Stande, einen Antrag darauf zu stellen, hege aber die feste Hoffnung, daß, wenn die Sache einst in Anregung gebracht werde, dieselbe auch bei der Staatsregierung und dem Landtage die bereitwilligste Berücksichtigung finden werde.

Abg. Müller: Es sei die Vorlage in mehrfacher Beziehung angezweifelt worden. Der Abg. v. Berg nenne die beabsichtigte Schule eine Ackerbaulehrschule und meine, die-

selbe sei nur ein vorläufiger Versuch. Der Abg. Russell glaube, daß zum Besuch derselben besondere Kenntnisse und eine größere Vorbildung erforderlich sein würden. Seiner Ansicht nach sei jedoch die ganze Trennung der Ackerbauschulen in höhere und niedere keine richtige. Allerdings gebe es eine Menge von Ackerbauschulen, die so eingerichtet seien, daß sie die Ackerbauwirtschaft mit der Kraft der Zöglinge betrieben, und bei denen der Unterricht mehr zurücktrete, und wiederum andere, bei denen der Unterricht in den Vordergrund trete, die Hauptsache bilde. Damit sei aber noch nicht gesagt, daß die Tendenz dieser Anstalten eine höhere sei. Die j. g. höheren und die niederen Ackerbauschulen knüpften vielmehr alle an die Volksschule an. Wenn nun die Söhne der Landwirthe auf die Ackerbauschule geschickt würden, so sehe er in der That nicht ein, warum diese ihre Zeit nicht auch für die geistige Ausbildung verwenden sollten, wenn diese nur in einem richtigen Verhältnisse zur Praxis steht und Gelegenheit gegeben werde, die jungen Leute in dieselbe hineinzuführen. Bei niederen Ackerbauschulen komme man gar leicht dahin, die Zöglinge bloß in Handgriffen zu unterrichten. Diese Kenntnisse pflögten die Söhne der Practiker aber meistens zu haben, und sei es nur wünschenswerth, wenn zur Weckung der Intelligenz mehr bei ihnen geschehe. — Der Abg. Russell habe das Bedenken, daß die jungen Leute aus ihren häuslichen Verhältnissen herausgerissen, und sich später schwer wieder in dieselben hineinleben würden. Aber gerade die beabsichtigte Einrichtung in Neuenburg, daß die Eltern in der Lage seien, ihre Söhne bei einzelnen Familien unterzubringen, ermögliche denselben die Auswahl der Familien, sowie eine Stellung zu suchen, welche sie für die einzelnen Söhne passend hielten. Wenn dagegen alle Zöglinge in einer Anstalt und in dem mit derselben verbundenen gemeinsamen Haushalt untergebracht würden, bei welcher der ganze Zuschnitt immer ein den besser Gewöhnten entsprechender, höherer sei, könne leicht eine Verwöhnung eintreten, während es bei der beabsichtigten Einrichtung nur Schuld der Eltern sein werde, wenn sie ihre Söhne in Neuenburg unpassend unterbrächten. Und er frage, ob es nicht viel besser für die Zöglinge sei, dieselben in Familien, als in einer casernenartigen Anstalt unterzubringen. Gerade deshalb aber sei Neuenburg sehr geeignet. Auf ein anderes Bedenken hinsichtlich der landwirthschaftlichen Verhältnisse daselbst werde er bei dem Antrage 2 zurückkommen.

Abg. Kayser: Er begreife das Bedürfniß einer Ackerbauschule nicht. Eine solche sei doch nur etwas für die bemittelten Leute, andere könnten daran nicht Theil nehmen, da ein Aufwand von 3 — 400 fl für zwei Jahre erfordert werde. Außerdem glaube er nicht, daß der Nutzen einer solchen Schule so groß sei; es komme doch in der Regel nur auf eine practische Bewirthschaftung an, dazu finde sich aber auch andere Gelegenheit.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird angenommen.

Der Antrag 2 des Ausschusses geht dahin:

Der Landtag wolle die von der Staatsregierung beantragte Bewilligung von 10000 \mathfrak{R} aus der Staatsguts-capitalien-casse zum Einkauf und Eintausch von Grundstücken in der Nähe von Neuenburg ablehnen.

Die Berathung wird eröffnet.

Abg. Müller: Was die landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse der projectirten Ackerbauschule betreffe, so seien diese allerdings noch nicht ganz genügend und nicht groß genug. Zwar habe sich ein Privatbesitzer gefunden, der gewisse Ländereien zur Verfügung stellen wolle; dies sei aber ein Verhältniß, daß in jeder Beziehung vorübergehend sein könne. Aus diesem Gesichtspunkte scheine ihm der Antrag der Staatsregierung, aus Staatsmitteln so viel Fläche für die Anstalt zu gewinnen, daß eine kleine Wirthschaft dort stets gesichert erscheine, gerechtfertigt. Hierzu würden ca. 40 Jück Ackerland erforderlich sein, die mit den vorhandenen ca. 30 Jück Ackerländereien auf 70 Jück zu bringen und mit dem genügend vorhandenen Wiesen und Weiden für die Zwecke der Anstalt ausreichen würden. Außer diesen Mitteln seien noch zwei andere Grundstücke zur Benutzung für die Anstalt in Aussicht genommen, nämlich die Schäferei zu Schweinebrück, die nach der Theilung ca. 200 Jück halten werde. Es sei dies leichter Sandboden, der zu einer Beispielswirthschaft recht geeignet erscheine, andererseits hätten die Gemeinheitsinteressenten von Neuenburg sich bereit erklärt, aus ihrem Antheil an der Gemeinheit 50 Jück uncultivirten Landes herzugeben, wenn die Ackerbauschule dauernd in Neuenburg bleibe. Dies Terrain werde sich mit einer Fläche Hochmoor aus dem Bockhorner Staatsüberschüssen gut verbinden lassen und Gelegenheit zur Begründung einer Beispielswirthschaft im Leeg- und Hochmoor bieten. Neben diesen beiden Gruppen sei es aber nothwendig, eine gesicherte Seestwirthschaft aus guten Höheboden zu haben, auch schon den Dpsern der Gemeinheitsinteressenten gegenüber, um die Anstalt für Neuenburg dauernd zu sichern. Als ein gerechtes Motiv werde man es auch anerkennen müssen, daß durch die Begründung dieser Anstalt Neuenburg einiger Ersatz gegeben werde für die vielen Verluste, welche dasselbe durch die neue Organisation erlitten habe. Das Opfer, das der Staat hier bringe, sei

keineswegs bedeutend. Die Staatsguts-capitalien-casse werde die Gelder hergeben; die zu erwerbenden Ländereien würden den Unternehmern in Pacht gegeben, welche die Zinsen des Capitals leicht decken werde. Auch wenn die Anstalt einst wieder aufgelöst werden sollte, werde es nicht schwierig sein, diese Ländereien zu verkaufen oder zu verpachten. Man könne daher den Antrag der Staatsregierung ohne Gefährde annehmen und empfehle er denselben sehr.

Abg. Brader: Er sei mit dem Ausschufsantrag 2 einverstanden. Wenn die Anstalt erst eingerichtet sei und man dann nach zwei Jahren sehe, wie die Sache gehe, so sei immer noch Gelegenheit, das Land zu acquiriren. Er glaube nicht, daß es rathlich sei, mit so bedeutenden Summen zu beginnen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Die Sitzung wird für heute hier abgebrochen.

Der Präsident zeigt noch als während der Sitzung eingegangen an:

Ein Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom heutigen Tage, betreffend das Gesetz wegen Heirathsbeschränkungen im Fürstenthum Lübeck. (An den betreffenden Ausschuf.)

Nächste Sitzung: Montag den 24. Juni, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.
- 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Landescasserechnungen für das Herzogthum pro 1853/54 und 1855/57.
- 3) Bericht desselben Ausschusses, betreffend Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen.
- 5) Bericht des Ausschusses, betreffend Heirathsbeschränkungen im Fürstenthum Lübeck.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 15 Minuten Abends.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Buttell.